

Bericht und Antrag

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
über die Kaufmannseigenschaft von Land- und Forstwirten
— Drucksache 7/3918 —**

A. Problem

Nach der geltenden Fassung von § 3 HGB können Land- und Forstwirte die Kaufmannseigenschaft nicht erwerben. Damit ist es ihnen verwehrt, in der Form der oHG oder KG gemeinsam Land- oder Forstwirtschaft zu betreiben.

Der Handelsvertreter verliert seinen Ausgleichsanspruch nach dem geltenden § 89 b HGB auch dann, wenn er wegen eines in seiner Person liegenden Grundes seinen Vertrag mit dem Unternehmer kündigt.

B. Lösung

Mit einmütiger Billigung des Rechtsausschusses ermöglicht es der Gesetzentwurf, daß Land- und Forstwirte sich mit ihrem land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmen in das Handelsregister eintragen lassen, sofern das Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Ferner sollen die Gesetze über eine Altershilfe für Landwirte und über die Krankenversicherung der Landwirte auch auf land- und forstwirtschaftliche Unternehmer erstreckt werden, die ihr Unternehmen in der Rechtsform der Personenhandelsgesellschaft oder einer juristischen Person betreiben.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausdehnung des Ausgleichsanspruchs des Handelsvertreters auf die Fälle, in denen der Handelsvertreter den Vertrag kündigt, weil ihm aus in seiner Person liegenden Gründen eine Fortsetzung seiner Tätigkeit nicht zugemutet werden kann, wird nicht zur Annahme empfohlen.

C. Alternativen

wurden im Rechtsausschuß nicht vorgelegt.

D. Kosten

keine

A. Bericht der Abgeordneten Lambinus, Frau Will-Feld und Dr. Stark (Nürtingen)

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 184. Sitzung am 17. September 1975 den Gesetzentwurf an den Rechtsausschuß federführend und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und an den Finanzausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat seine Beratung auf die Artikel 3, 4 und 5 des Gesetzentwurfs beschränkt und den in diesen Artikeln vorgesehenen Änderungen zugestimmt. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat dem Gesetzentwurf mit dem Vorbehalt zugestimmt, daß ausgeschlossen werden muß, daß durch eine Einbringung eines Hofes oder von Teilen des Hofes in eine oHG oder KG Abfindungsergänzungsansprüche von weichenenden Erben vereitelt werden können. Der Finanzausschuß hat dem Gesetzentwurf mit der Feststellung zugestimmt, daß die im Zusammenhang mit Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs geforderte ausdrückliche Anerkennung steuerlicher Rückstellungen für Ausgleichsansprüche der Handelsvertreter im gegenwärtigen Zeitpunkt abzulehnen sind. Darüber hinaus hat sich der Ausschuß für Wirtschaft in einer gutachtlichen Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs geäußert. Er hält die von der Bundesregierung vorgesehene Änderung des § 89 b Abs. 3 HGB für erforderlich und wichtig, regt aber an zu prüfen, ob es nicht ausreicht, den Ausgleichsanspruch auf die Kündigung eines Vertragsverhältnisses durch den Handelsvertreter, wenn diesem eine Fortsetzung seiner Tätigkeit wegen seines Alters oder wegen Krankheit nicht zugemutet werden kann, auszudehnen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 86. Sitzung am 21. Januar 1976 beraten. Dabei wurden die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse und die gutachtliche Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft in die Erörterungen einbezogen. Den Bedenken und Anregungen des Finanzausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft trug der Rechtsausschuß dadurch Rechnung, daß er beschloß, die Ablehnung von Artikel 1 Nr. 2 zu empfehlen. Im übrigen wurde der Gesetzentwurf mit der Maßgabe angenommen, daß der Gesetzentwurf am 1. Juli 1976 in Kraft treten soll.

II.

Der Rechtsausschuß begrüßt die Neufassung des § 3 HGB. Damit wird die Bildung und Entwicklung von Kooperationen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft erleichtert. Die Rechtsform der Personenhandels-gesellschaft mit ihrer Verselbständigung im Geschäftsverkehr und ihrem besseren Bestandschutz

wird in vielen Fällen die Kreditfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen erhöhen. Durch die Artikel 3, 4 und 5 wird darüber hinaus sichergestellt, daß die Land- und Forstwirte, die ihr Unternehmen in der Rechtsform der Personenhandels-gesellschaft oder einer juristischen Person gemeinsam betreiben, deswegen sozialrechtlich keinen Nachteil erleiden.

Der Rechtsausschuß hat eingehend die vom mitberatenden Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gestellte Frage geprüft, welche höferechtlichen Auswirkungen die Einbringung eines Hofes oder von Teilen eines Hofes in eine oHG oder KG auf die Abfindungsergänzungsansprüche der weichenenden Erben hat. Die Prüfung hat ergeben, daß der Hof, der im Eigentum einer Gesellschaft steht, den erbrechtlichen Beschränkungen der Höfeordnung nicht unterliegt. Fällt der höferechtliche Zweck — etwa durch Einbringung in eine Gesellschaft — später weg, so erleidet der weichenende Erbe dadurch keinen Nachteil. § 13 Abs. 1 Satz 4 der Höfeordnung in der Fassung des Antrages des Rechtsausschusses — Drucksache 7/4545 — bestimmt für diesen Fall, daß der Verkehrswert des Hofes im Zeitpunkt der Einbringung als Veräußerungserlös gilt. Damit sind die Abfindungsergänzungsansprüche der weichenenden Erben voll abgesichert. Umgehungsmöglichkeiten werden nicht gesehen.

Im Hinblick darauf, daß der vorliegende Gesetzentwurf wie der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Höfeordnung für den Bereich der Landwirtschaft wichtige Rechtsänderungen bringt, empfiehlt der Rechtsausschuß, beide Gesetze einheitlich am 1. Juli 1976 in Kraft treten zu lassen.

III.

Der in Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Änderung des § 89 b Abs. 3 HGB konnte der Rechtsausschuß nicht zustimmen. Hierfür sind nicht grundsätzliche Erwägungen maßgebend: Eine soziale Ergänzung des Ausgleichsanspruchs des Handelsvertreters bleibt nach Auffassung des Ausschusses nach wie vor eine rechtspolitische Aufgabe, an der die Bundesregierung arbeiten soll. Der Ausschuß wendet sich lediglich gegen eine Neuregelung im gegenwärtigen Zeitpunkt und in der vorgelegten Form. Der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters hat mit dem Gegenstand des Gesetzentwurfs, wie er auch in der Überschrift zum Ausdruck kommt, nichts zu tun. Außerdem sind die Voraussetzungen für den — gegenüber dem geltenden Recht erweiterten — Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters so weit gefaßt, daß die für die Unternehmen daraus erwachsende zusätzliche Belastung schwer abschätzbar bleibt. Die Auswirkungen müssen vor einer

Neuregelung eingehender geprüft werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß in bestehende Vertragsverhältnisse eingegriffen würde. Der Rechtsausschuß hat bei dieser seiner einmütigen Entscheidung auch in Betracht gezogen, daß eine EG-Richtlinie zur Harmonisierung des Handelsvertreterrechts sich in Vorbereitung befindet.

Bonn, den 21. Januar 1976

Lambinus Frau Will-Feld Dr. Stark (Nürtingen)
Berichtersatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Land- und Forstwirten — Drucksache 7/3918 — wird mit der Maßgabe angenommen, daß
 - Artikel 1 Nr. 2 ersatzlos entfällt,
 - die Eingangsworte in Artikel 3 wie folgt gefaßt werden:
„Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Sozialgesetzbuch (SGB) — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3015), wird wie folgt geändert:“,
 - die Eingangsworte in Artikel 4 wie folgt gefaßt werden:
„Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte — KVLG — vom 10. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1433), zuletzt geändert durch das Sozialgesetzbuch (SGB) — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3015), wird wie folgt geändert:“,
 - Artikel 7 folgende Fassung erhält:
„Artikel 7
Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.“
2. Die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben werden für erledigt erklärt.

Bonn, den 21. Januar 1976

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)
Vorsitzender

Lambinus Frau Will-Feld Dr. Stark (Nürtingen)
Berichterstatte